

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 31. Dezember 1951

Nr.155

Tag	Inhalt	Seite
29. 12.51	Anweisung über die Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung und der Aufteilung der Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	1189
31.12.51	Anordnung über die Regelung der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern im Januar 1952	1197
20. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf	1199
15. 12. 51	Anordnung über die Einführung einheitlicher Größen bei der Herstellung von Zigarettenpapier in Blättchen	1200
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 40	1200

Anweisung über die Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung und der Aufteilung der Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.

Vom 29. Dezember 1951

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) - GBl. S. 973 - sind die großen Aufgaben der Landwirtschaft und die Ziele der Entwicklung unserer Volkswirtschaft bis zum Ende des Jahres 1955 festgelegt.

Die Perspektive der weiteren Hebung des Lebensstandards unserer Bevölkerung verpflichtet alle Mitarbeiter in den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder und der Räte der Kreise, die Bürgermeister, die Arbeiter und Angestellten der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und ihrer Vereinigungen (VVEAB), ihre ganze Kraft für die Erfüllung der Planaufgaben einzusetzen, die in der rechtzeitigen Bereitstellung der planmäßig vorgesehenen Nahrungsgüter bestehen.

Die rechtzeitige Bekanntgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Ablieferung und die richtige Durchführung der differenzierten Veranlagung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird mit dazu beitragen, den Bauern die Lösung ihrer großen Aufgaben in der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse zu erleichtern.

Deshalb werden zur Durchführung der differenzierten Veranlagung und Aufteilung der Planmengen gemäß § 7 der Verordnung in der Fassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1082) — im folgenden kurz „neugefaßte Verordnung“ genannt — für die Arbeit der Landesregierungen, der Räte der Kreise, der Bürgermeister und der Mitglieder der Differenzierungskommissionen folgende Anleitung und Richtlinie erteilt.

Übersicht

Teil A

Differenzierung der Durchschnittsnormen und Festlegung der Ablieferungsmengen für

Getreide einschl. Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Stroh, Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle.

Teil B

Aufteilung der Planmengen und Durchführung des Vertragsabschlusses für

Zuckerrüben, Gemüse, Obst, Faserpflanzen, Tabak, Korbweiden, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln.

Teil C

Aufteilung der Planmengen für tierische Rohstoffe:

Lederrohhäute und Felle, Tierhaare, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Pelzrohstoffe, Edelpelztierfelle, Felle von Wildtieren, Rohfedern, Seidenkokons.